

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0081-I.2/2016
Zu GZ. BMF-090101/0001-III/5/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider, LL.M.
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMF** - e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **BMF; Begutachtung Änderung des Börsegesetzes 1989; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Der Wortlaut des § 48i Abs. 11, 1. Satz des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zur Änderung des Börsegesetzes 1989 ist schwer verständlich. Er dürfte auf einen Übersetzungsfehler im deutschsprachigen Text des Art. 8 Abs. 1 der *Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392* zurückzuführen sein. Bei Heranziehung des englischen, französischen und spanischen Textes der Durchführungsrichtlinie sollte § 48(i) Abs. 11, 1. Satz eher wie folgt lauten:

„(11) Die FMA hat ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Vergeltung, Diskriminierung oder Benachteiligung anderer Art, wie sie aufgrund der Meldung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder in Verbindung damit entstehen kann, mit anderen Behörden, denen eine Rolle beim Schutz von Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, zukommt, und die der FMA Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 melden oder denen solche Verstöße zur Last gelegt wird, einzurichten.“

Gemäß Erwägungsgrund 1 der Durchführungsrichtlinie „*sind angemessene Vorkehrungen in Bezug auf Mitteilungen von Informanten erforderlich, um den allgemeinen Schutz und die Einhaltung der Grundrechte des Informanten und der Person, gegen die sich die Vorwürfe richten, sicherzustellen*“. Weder aus der Durchführungsrichtlinie noch aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ist ersichtlich, welche Vorkehrungen getroffen werden sollen.

In diesem Zusammenhang wird auf [Resolution 1729 \(2010\)](#) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie vor allem [Empfehlung CM/Rec \(2014\)7](#) des Ministerkomitees vom 30. April 2014 über den Schutz von Whistleblowern hingewiesen, in welchen der Zusammenhang zwischen dem Whistleblowerschutz und den europäischen Menschenrechtsinstrumenten und -mechanismen ausgeführt wird (insb. Art 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2014/57/EU*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden, eine Vermischung von Kurzzitat, Kurztitel und anderen Abkürzungen (wie etwa VO) innerhalb eines Dokumentes sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Zwar ist bereits ein entsprechender Kurztitel im Titel der Richtlinie bzw. der Verordnung festgelegt, sollte jedoch aus redaktionellen Gründen die Abkürzung „MAD“ bzw. „MAR“ gewünscht werden, so ist dies im erstmaligen Langzitat mit zu vermerken (siehe unten). Die darüber hinausgehenden Angaben entfallen dann im weiteren Verlauf des Dokuments.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“:

„Die in der Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 179, in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1 enthaltenen Vorschriften haben [...]. In Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2395~~2~~ zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung, ABl. Nr. L 332 vom 18.12.2015 S. 126, wird der FMA die [...]“

Dieselbe Zitierweise ist unter § 103 des Entwurfs zum Börsengesetz „Umsetzung des Unionsrechts“ zu verwenden.

- S. 2 des Vorblatts unter „Inhalt“:

„[...] setzt die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2395~~2~~ der Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um [...]“

- S. 3 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“:

Aufgrund der bereits erfolgten Langzitate auf S. 1 des Vorblattes genügt es an dieser Stelle, die Kurzzitate der Richtlinien bzw. der Verordnung anzuführen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es auch an dieser Stelle *„Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2395~~2~~“* lauten müsste.

- S. 1 der Erläuterungen unter „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“:

„Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie, im Folgenden abweichend: MAD), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 179 umgesetzt und

werden ~~Bestimmungen zur Anwendbarkeit~~ flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, im Folgenden abweichend: MAR) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 1 geschaffen. Zusätzlich wird die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung, ABl. Nr. L 332 vom 18.12.2015 S. 126 umgesetzt.“

- S. 1 der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:
„Ursprünglich war die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (im Folgenden: MiFID II), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 18.03.2015 S. 38, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden: MiFIR), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 270 vom 15.10.2015 S. 4, MAD und MAR als ein Gesamtpaket angedacht [...]“
- § 48b Abs. 1 Z 3 des Entwurfs zum Börsegesetz:
„[...] der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 270 vom 15.10.2015 S. 4, Informationen in genormter [...]“
- § 48h Abs. 3 Z 3 des Entwurfs zum Börsegesetz:
„den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1 sowohl für die Person [...]“

- § 48I Z 1 des Entwurfs zum Börsegesetz:
„[...] der Richtlinie 2012/30/EU zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 74, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190;“

- § 48I Z 2 des Entwurfs zum Börsegesetz:
„Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 18.03.2015 S. 38;“

- § 48I Z 7 des Entwurfs zum Börsegesetz:
„Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1;“

Der guten Ordnung halber werden noch nachstehende Korrekturen angeregt:

- S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“:
 Es wird angeregt, die Formulierung unter „Zielzustand“ in *„Einführung des neuen Strafenregimes bei Marktmissbrauchsverstößen durch die Implementierung flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) 596/2014 und Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU“* zu ändern, um sprachliche Missverständnisse hinsichtlich des unionsrechtlichen Umsetzungsverbots von Verordnungen auszuschließen.

- In den Erläuterungen wird die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 mehrmals mit der falschen Endnummer (2015/2395) ausgewiesen. Eine nochmalige Überprüfung in diesem Sinne wird daher angeregt.

- Unter dem Punkt „Besonderer Teil“ auf S. 2 der Erläuterungen können die Hinweise auf die weitere Zitierweise hinsichtlich der MAR, der MAD und der MiFID II entfallen, da bereits im Langzitat darauf hingewiesen wird. Hinsichtlich der „MiFID 1“ wird angemerkt, dass diese Richtlinie 2004/39/EG im weiteren Verlauf der Erläuterungen nicht mehr gefunden werden konnte.
- Wenn auf S. 2 der Erläuterungen zu § 48a ff davon gesprochen wird, dass hierdurch Artikel der MAR iSd Art. 39 Abs. 3 MAR „*anwendbar*“ gemacht werden wird angeregt, die konkrete Formulierung der MAR zu übernehmen die davon spricht, dass gegenständliche Artikel in nationales Recht „*umgesetzt*“ werden. Damit können mögliche Missverständnisse vermieden werden.

Wien, am 12. Mai 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)